

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Juli 2009

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, selbst wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, sie werden von uns schriftlich anerkannt.

Vertragsabschluß und Lieferumfang

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.

Preise und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich zu unseren bei der Bestellung gültigen Preisen ab Werk. Die Preise gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, zuzüglich Mehrwertsteuer. Verpackung wird billigst berechnet.

Der Preis für die Lohnbearbeitung beinhaltet auch Instandhaltungsarbeiten an der Vorrichtung sowie Verschleißteile. Davon ausgenommen sind Schäden, die durch fehlerhafte Werkstücke (z. B. fehlende Bohrungen) oder durch unzulässige Gratlänge verursacht werden.

Spezielle Reinheitsanforderungen sind in unseren Angeboten nicht berücksichtigt und bedürfen einer individuellen Absprache. Hieraus folgende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Zahlung

Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung auf unser Konto zu leisten, und zwar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

Lieferzeit

Eine feste Lieferzeit bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Sendung das Werk verlassen hat. Im Falle höherer Gewalt, z. Bsp. Arbeitskämpfen usw., verlängert sie sich angemessen, und zwar mindestens um den Zeitraum, in welchem das jeweilige Hindernis bestand.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die wir gegenüber unserem Vertragspartner haben, behalten wir uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht uns gegenüber in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstands entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner hiermit sicherungshalber an uns in vollem Umfang ab. Er ist jedoch – widerruflich – ermächtigt, abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - ECM-Team GmbH, Grüntenstraße 8, 87740 Buxheim

Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Knowhow und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung vom ECM-Team keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Das ECM-Team behandelt Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

Gewährleistung

Unser Vertragspartner ist zur sofortigen Prüfung der Lieferung verpflichtet. Offenkundige Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Tagen schriftlich geltend zu machen. Verspätete Rügen finden keine Berücksichtigung.

Bei Lohnarbeit haften wir nur im Rahmen des vereinbarten Bearbeitungspreises.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen wurden oder wenn unser Vertragspartner der Aufforderung zur Rücksendung des schadhaften Gegenstandes nicht nachkommt.

Weitergehende Ansprüche, mit Ausnahme solcher nach dem Produkthaftungsgesetz, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen (mittelbare Schäden, es sei denn wir haften aufgrund Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften).

Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung usw. sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Prüfverfahren, Abnahme

Die Qualitätsprüfung beschränkt sich auf eine nach unserem Ermessen ausreichende Stichprobenkontrolle, die entsprechend dokumentiert wird. Eine genaue Abstimmung über Häufigkeit, Umfang und eventuelle Mehrkosten der Kontrolle erfolgt bei Auftragsvergabe.

Unter- und Überlieferung

Von der Bestellung abweichende Liefermengen sind innerhalb der in der DIN 7521 festgelegten Toleranzen zulässig. Für die Berechnung ist die von uns festgelegte Liefermenge maßgebend.

Werkzeuge

Die für die Bearbeitung erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen – mangels besonderer Vereinbarungen unser Eigentum.

Bei abnehmergebundenem Werkzeug verpflichten wir uns, dieses nur für die Bearbeitung der Teile des Bestellers zu verwenden.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge bis zu 2 Jahren nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Nach 2 Jahren werden wir dem Besteller Gelegenheit geben, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben ist. Wird innerhalb der 6 Wochen eine neue Bestellung in Aussicht gestellt, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um 1 Jahr.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - ECM-Team GmbH, Grüntenstraße 8, 87740 Buxheim

Werden vom Besteller längere Aufbewahrungsfristen als 2 Jahre verlangt, so sind wir berechtigt, Aufbewahrungskosten in Rechnung zu stellen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

Urheberrechte

Es gilt als vereinbart, dass alle im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere Lohnfertigung überlassenen Informationen, Zeichnungen, Verfahrens-Know-how, Materialien usw. im Sinne des § 18 UWG anvertraut sind und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit genutzt werden dürfen. Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Fa. ECM-Team möglich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und führen zu Schadenersatzforderungen.

Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht.

Sofern unser Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Buxheim.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen nicht.

Es gilt deutsches Recht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen möglichst nahe kommt.

ECM-Team GmbH

Entgrattechnik

Grüntenstrasse 8

87740 Buxheim